

Bundessozialgericht

Im Namen des Volkes

5 RKn 33/65

Urteil

in dem Rechtsstreit

Zugestellt

am 31. Oktober 1967

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigter:

gegen

Saarknappschaft, Saarbrücken 2, Trierer Straße 8,
vertreten durch die Arbeitsgemeinschaft der Knapp-
schaften der Bundesrepublik Deutschland, Bochum,
Wilhelm-Stumpf-Straße 70,

Beklagte und Revisionsbeklagte

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne
mündliche Verhandlung am 19. Oktober 1967

Senatspräsident

Bundesrichter

Bundesrichter

Bundessozialrichter

Bundessozialrichter

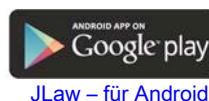
für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
Landessozialgerichts für das Saarland vom 17. Februar
1965 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zu neuer Verhandlung und
Entscheidung an das Landessozialgericht zurück-
verwiesen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

G r ü n d e :

I

Der im Jahre 1909 geborene Kläger hat die in der damals üblichen betrieblichen Entwicklung erlernte und bis 1943 verrichtete Tätigkeit als Kohlenhauer im Saarbergbau infolge einer Kriegsverletzung aufgeben müssen und nicht wieder aufnehmen können. Seit 1945 ist er bei der Saarbergwerke AG als Telefonist beschäftigt. Er bezog bisher die Bergmannsrente nach § 45 Abs. 1 Nr. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes (RKG) und erhält seit dem 1. Juli 1967 die Knappschaftsausgleichsleistung.

Der Antrag des Klägers vom 14. November 1961 auf Gewährung der Rente wegen Berufsunfähigkeit wurde von der Beklagten abgelehnt; sein Widerspruch blieb erfolglos. Das Sozialgericht hat die Klage abgewiesen, nachdem der ärztliche Sachverständige den Kläger noch für tauglich zu den Tätigkeiten als Telefonist und Markenkontrolleur befunden hat; zumindest auf die zweitgenannte Tätigkeit könne ein Kohlenhauer verwiesen werden.

Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen und zur Begründung im wesentlichen ausgeführt: Auch wenn man von der früheren Tätigkeit als Kohlenhauer ausgehe, was mit Rücksicht auf die lange Verrichtung der neuen Tätigkeit als Telefonist bedenklich erscheine, sei der Kläger noch nicht berufsunfähig. Allerdings könne er auf die Tätigkeit eines Markenkontrolleurs, die zunächst eine längere Tätigkeit als Markenausgeber voraussetze, schon aus diesem Grunde nicht verwiesen werden wohl aber auf seine tatsächlich ausgeübte Tätigkeit als Telefonist. Es handele sich dabei zwar um eine ungelernte Arbeit, aber um eine Tätigkeit, die durch gesteigertes Verantwortungsbewußtsein, Genauigkeit und Zuverlässigkeit

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 3 -

deutlich aus dem Kreis der sonstigen ungelernten Arbeiten hervorgehoben sei. Das komme in der versicherungsrechtlichen Einstufung des Klägers als Angestellter und seiner Entlohnung zum Ausdruck. Die Arbeit des Telefonisten stehe nicht auf den unteren Stufen der sozialen Wertskala. Als Telefonist im Monatslohn habe der Kläger ein Bruttocommen, das kaum unter dem tariflichen Hauerdurchschnittslohn liege. Der Kläger, der infolge einer Kriegsverletzung aus seiner Arbeit als Hauer ausscheiden müssen, genieße auch heute als Telefonist in den Augen der Umwelt kein geringeres Ansehen.

Das LSG hat die Revision zugelassen. Mit der Revision rügt der Kläger unrichtige Anwendung des § 46 RKG sowie mangelnde Sachaufklärung durch das LSG und einen Verstoß gegen § 128 Abs. 1 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG). Es sei von der früheren Tätigkeit des Klägers als Hauer auszugehen; als qualifizierter Facharbeiter könne er aber auf die Tätigkeit eines normalen Telefonisten, die an letzter und vorletzter Stelle in der Lohnskala rangiere, nicht verwiesen werden. Das LSG habe die Zumutbarkeit der Telefonistentätigkeit mit Rücksicht auf die versicherungsrechtliche Einordnung des Klägers als Angestellter und seine monatliche Entlohnung bejaht, ohne aufzuklären, ob in der Art seiner Tätigkeit im Vergleich zu der eines Telefonisten im Schichtlohn Unterschiede bestünden, die eine höhere Bewertung seiner Tätigkeit begründeten. Die Lohnhöhe allein sei für die Bewertung einer Tätigkeit nicht maßgebend, da sie auch auf sozialen Erwägungen beruhen könne. Schließlich fehlten auch tatsächliche Feststellungen, aus denen sich die Annahme rechtfertige, daß die Tätigkeit des Klägers aus dem Kreis ungelernter Arbeiten hervorrage.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-4-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Der Kläger beantragt,

unter Aufhebung des angefochtenen Urteils
und des Urteils des Sozialgerichts vom
9. Dezember 1964 sowie der ablehnenden
Bescheide die Beklagte zu verurteilen,
Rente wegen Berufsunfähigkeit zu zahlen,

hilfsweise,

unter Aufhebung des angefochtenen Urteils
den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung
und Entscheidung an das Berufungsgericht
zurückzuverweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision des Klägers zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für richtig. Der Kläger sei 136 Monate als Kohlenhauer und bis zur Antragstellung 198 Monate als Telefonist beschäftigt gewesen. Seit 1945 werde sein sozialer Status nicht mehr durch die Hauer-tätigkeit, sondern die des Telefonisten bestimmt. Mit der Verweisung auf diese Tätigkeit könne daher für ihn heute kein wesentlicher sozialer Abstieg mehr verbunden sein. Er könne auch aus den Beiträgen, die er als Tele-phonist geleistet habe, keinen Anspruch aus der früher aus-geübten Hauertätigkeit herleiten.

Der Kläger sei als Telefonist im Vergleich zur Hauertätig-keit wirtschaftlich nicht schlechter gestellt; sein durch-schnittlicher Monatslohn liege zeitweilig sogar über dem tariflichen Hauerdurchschnittslohn. Darin könne ein beruf-licher Aufstieg erblickt werden, so daß jedenfalls nunmehr von der neuen Tätigkeit auszugehen sei.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 5 -

Aber auch wenn man vom Hauptberuf als Hauer ausgehe, sei eine Verweisung auf die Tätigkeit als Telefonist zumutbar; die Ausübung dieser Tätigkeit bedeute für ihn - vor allem im Hinblick auf den Verdienst - keinen wesentlichen sozialen Abstieg.

Die Beteiligten sind mit Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden.

II

Die Revision ist insofern begründet, als die tatsächlichen Feststellungen des LSG nicht ausreichen, die angefochtene Entscheidung zu rechtfertigen.

Bei der Prüfung, ob Berufsunfähigkeit vorliegt, ist von der früheren Tätigkeit des Klägers als Kohlenhauer auszugehen, die er in der damals üblichen Berufsentwicklung erreicht und lange Zeit ausgeübt hat. Er hat diese Tätigkeit aus Gründen aufgeben müssen, für die die Beklagte als Trägerin der Rentenversicherung einzustehen hat; sie ist daher sein versicherter Beruf (Hauptberuf) geblieben (vgl. SozR Nr. 13 zu RKG § 46). Etwas anderes müßte nur gelten, wenn die spätere Tätigkeit des Klägers gegenüber der Hauertätigkeit so vorteilhaft wäre, daß ein vernünftig handelnder Versicherter auch dann dabei verbleiben würde, wenn er nach Gesundheit und Alter in der Lage wäre, die Hauertätigkeit wieder aufzunehmen (vgl. SozR Nr. 18 zu RKG § 35 aF). Da man bei diesem Vergleich vom effektiven Einkommen eines Hauers, nicht vom tariflichen Gedingerichtsatz ausgehen müßte, kommt dieser Ausnahmefall hier wohl nicht in Betracht.

Das LSG hat rechtlich zutreffend dargelegt, daß eine Verweisung des Klägers auf die Tätigkeit eines Markenkontrolleurs wegen der dafür vorausgesetzten beruflichen Entwicklung ausscheidet; es hält dagegen die Verweisung auf die tatsächlich ausgeübte Tätigkeit als Telefonist für zulässig. Diese



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

Beurteilung ist jedoch nicht bedenkenfrei.

Da der Kläger die Tätigkeit eines Telefonisten seit 1945 tatsächlich verrichtet und damit auch die sogenannte gesetzliche Lohnhälfte verdient hat, kommt es für die Frage der Verweisbarkeit nur darauf an, ob diese Tätigkeit zum Kreise der Arbeiten gehört, die ihm "unter Berücksichtigung der Dauer und des Umfangs seiner Ausbildung sowie seines bisherigen Berufs und der besonderen Anforderungen seiner bisherigen Berufstätigkeit zugemutet werden können" (§ 46 Abs. 2 Satz 2 RKG). Hierbei ist der nach der früher im Bergbau üblichen Berufsentwicklung zum Hauer aufgerückte Bergmann, der diese Tätigkeit längere Zeit hindurch verrichtet hat, ebenso als gelernter Facharbeiter zu behandeln wie ein Hauer mit vorgeschriebener Lehrzeit (BSG 16, 125). Nach der üblichen Einteilung (Lehrberufe - anerkannte Anlernberufe - ungelernte Tätigkeiten) gehört er damit in die höchste Gruppe der Arbeiterberufe. Versicherten dieser Art sind aber nur solche ungelernten Tätigkeiten zuzumuten, die sich durch besondere Anforderungen aus dem Kreise einfacher Tätigkeiten hervorheben. Als solche Tätigkeiten gelten nach dem Urteil des Senats vom 17. Dezember 1959 (BSG 11, 206) im Bergbau zB die der Verwieger, Tafelführer und Stellwerkswärter, die damals in der Lohngruppe III der Lohnordnung für den rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbau eingeordnet waren. Die Arbeiten der Lohngruppen IV und V, denen im Saarbergbau etwa die Gruppen V und VI entsprechen, gelten hingegen als einfache Tätigkeiten. Die normale Tätigkeit des Telefonisten ist aber tariflich stets in den unteren Lohngruppen eingeordnet worden. Während sie im Saarbergbau in der vorletzten Gruppe V rangiert, unterscheidet man im rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbau zwischen den einfachen Telefonisten (Gruppe V) und den Telefonisten in der Zentrale (Gruppe IV). Nach der Bewertung durch die

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 7 -

Tarifparteien steht die Telefonistentätigkeit also auf den unteren Stufen der sozialen Wertskala. Dafür, daß es sich bei der normalen Telefonistentätigkeit entgegen dieser Bewertung doch um eine "gehobene" Tätigkeit handelt, sind keine durchgreifenden Gründe ersichtlich. Die Herstellung gewünschter Verbindungen ist eine rein schematische Tätigkeit, die für sich allein keine besonderen geistigen oder moralischen Qualitäten voraussetzt. Gewissenhafte Pflichterfüllung ist aber auch bei anderen einfachen Tätigkeiten, zB denen der Pförtner, Wächter, Schrankenwärter und Boten erforderlich, ohne daß diese Arbeiten dadurch eine höhere Bewertung erhielten, die es gestatten würde, Facharbeiter darauf zu verweisen.

Das LSG begründet seine höhere Bewertung der Tätigkeit des Klägers im wesentlichen damit, daß er "versicherungsrechtlich", d.h. in der Rentenversicherung der Saarknappschaft als Angestellter geführt wird und einen relativ hohen Monatslohn bezieht. Nun ist es durchaus denkbar, daß es Telefonistenstellen gibt, die, etwa weil sie einen größeren Vermittlungsbereich umfassen und mit Auftragsdienst und Auskunftserteilung verbunden sind, in höherem Maße geistige Beweglichkeit, Gewandtheit und Merkfähigkeit erfordern sowie eine gründliche Kenntnis des Betriebes, des Kreises der Teilnehmer und ihrer Zuständigkeiten voraussetzen; solche besonderen Stellen mögen mit Telefonisten besetzt sein, die als kaufmännische Angestellte eingestuft sind. Das angefochtene Urteil läßt aber weder erkennen, daß es sich bei der Tätigkeit des Klägers um eine solche ihrer Art nach gehobene Tätigkeit handelt, noch daß er eine entsprechende Stellung hat. Die "versicherungsrechtliche" Einordnung als Angestellter besagt hierzu nichts wesentliches. Die monatliche Entlohnung und die Höhe des Monatslohns könnte - worauf manches hindeutet - allein auf der bei solchen Tätigkeiten vielfach

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-8-

- 8 -

üblichen längeren Arbeitszeit und dem Dienst an Sonn- und Feiertagen beruhen. Für die Frage der sozialen Bewertung einer Tätigkeit im Rahmen des § 46 Abs. 2 RKG müßte dieser Gesichtspunkt aber außer Betracht bleiben; die soziale Bewertung einer Tätigkeit erhöht sich grundsätzlich nicht durch die Verrichtung von Überstunden. Basiert der Monatslohn eines Telefonisten im Saarbergbau also auf dem tariflichen Arbeiterschichtlohn der Gruppe V in Verbindung mit einer pauschalierten oder effektiven überdurchschnittlichen monatlichen Gesamtarbeitszeit, so kann aus der Entlohnung allein noch nicht auf eine höhere Bewertung der eigentlichen Tätigkeit geschlossen werden.

Die Feststellungen des LSG in dem angefochtenen Urteil reichen hiernach weder aus, eine im Vergleich zu anderen ungelernten Tätigkeiten wesentlich gehobene soziale Einordnung der Tätigkeit des Klägers als Telefonist - sei es unmittelbar aus ihrer Art, sei es mittelbar aus ihrer tariflichen Einstufung - zu begründen, noch sie auszuschließen.

Für die Frage der sozialen Zumutbarkeit im Rahmen des § 46 Abs. 2 RKG ist es - worauf abschließend noch hinzuweisen ist - ohne Bedeutung, daß der Kläger die Telefonistentätigkeit schon seit 1945 ausübt; maßgeblich ist allein der Vergleich zwischen der Verweisungstätigkeit und dem "bisherigen Beruf" (Hauptberuf). Dabei kommt es auch nicht darauf an, ob das persönliche Ansehen des Versicherten in seiner Umwelt durch die Verrichtung der Verweisungstätigkeit tatsächlich beeinträchtigt wird. So wird das persönliche Ansehen eines schwerbeschädigten Facharbeiters dadurch, daß er im Rahmen der ihm verbliebenen Fähigkeiten noch eine einfache Hilfsarbeit verrichtet, in seiner Umwelt eher erhöht als gemindert; das ändert nichts daran, daß

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-9-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 9 -

diese Tätigkeit nicht zu dem Kreis der einem Facharbeiter objektiv "zumutbaren" Arbeiten gehört.

Das angefochtene Urteil ist daher aufzuheben und der Rechtsstreit an das LSG zurückzuverweisen, das auch über die Kosten des Revisionsverfahrens zu entscheiden hat.

Der Senat konnte im Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung entscheiden (§ 124 Abs. 2 i.V.m. §§ 153, 165 SGG).

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)